

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26925 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26025 –**

**Einen innovationsfreundlichen Rechtsrahmen für Kryptoassets schaffen –
Digitale Wertpapiere aller Art ermöglichen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Es besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, eine Unternehmensfinanzierung auch durch Wertpapiere zu ermöglichen, die elektronisch und ggf. mittels der Blockchain-Technologie begeben werden. Derzeit verlangt das deutsche zivilrechtliche Wertpapierrecht aber zwingend eine Urkunde.

Da andere Staaten bereits die elektronische Begebung von Wertpapieren ermöglichen und auch teilweise Regelungen über Blockchain-Wertpapiere vorsehen, besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland verringert werden könnte, wenn es in Deutschland keine entsprechenden Regelungen gibt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP macht einerseits auf Probleme im Zusammenhang mit der „Markets in Crypto-assets Verordnung“ (MiCA-Verordnung) auf-

merksam. So würden viele Blockchain-Anwendungen als Finanzinstrument klassifiziert, obwohl diese wenig bis gar nichts mit Finanzdienstleistungen oder Vermögenswerten zu tun hätten. Eine zu umfassende Einbeziehung dieser Token und eine damit deutlich höhere Regulierung der Unternehmen könne jedoch die Nutzung der Blockchain für Projekte aus der Realwirtschaft unwirtschaftlich machen. Die Vorschläge würden auch dem selbstgesetzten Ziel einer technologieutralen Regulierung nicht gerecht, in dem sie speziell für digitalen Instrumente nur auf DLT-Basis umfangreiche Anforderungen postulieren würden. Dies widerspreche auch dem „Substance over Form“ Prinzip. Darüber hinaus schaffe die MiCA-Verordnung extrem hohe Hürden für die Einführung sogenannter Stablecoins.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26925 bleibe hinter der existierenden Regulierung anderer EU-Staaten zurück und bedeute sogar in Teilen einen Rückschritt für die Nutzung der Blockchain-Technologie. Zum einen sehe der Gesetzentwurf keine Einführung von elektronischen Aktien vor und beschneide damit deutlich die Möglichkeiten der Digitalisierung des Wertpapierhandels. Zum anderen führe der Gesetzentwurf die Kryptowertpapierregisterführung als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung ein und zwingt faktisch den Emittenten, einen beaufsichtigten Dienstleister als registerführende Stelle einzuschalten. Dezentrale Angebote, welche eine Kernidee der meisten Blockchain-Anwendungen darstellten, würden so nicht in den Genuss der gesetzlichen Neuregelung kommen. Insbesondere im Finanzmarkt verliere Deutschland somit vollends seinen Standortvorteil hinsichtlich der Blockchain-Technologie.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das deutsche Recht soll generell für elektronische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere ohne Urkunde, geöffnet werden. In einem ersten Schritt soll primär die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen ermöglicht werden. In kleinerem Umfang wird auch die Möglichkeit zur elektronischen Begebung von Anteilscheinen eröffnet. Die Regelung soll technologieneutral erfolgen, d. h. über Blockchain begebene Wertpapiere sollen gegenüber anderen elektronischen Begebungsformen grundsätzlich nicht begünstigt werden.

Die derzeit erforderliche Wertpapierurkunde soll bei elektronischen Schuldverschreibungen und Anteilscheinen durch die Eintragung in ein Wertpapierregister ersetzt werden. Es soll eine eindeutige Festlegung erfolgen, dass elektronische Wertpapiere wie Sachen behandelt werden, so dass Anleger denselben Eigentumsschutz genießen wie bei Wertpapierurkunden, und es sollen spezielle Regelungen über den Erwerb und die Übertragung elektronischer Wertpapiere geschaffen werden. Dem Anlegerschutz und der Marktintegrität sowie der Transparenz und dem Funktionsschutz der Kapitalmärkte bei über Blockchain begebenen Wertpapieren soll insbesondere auch dadurch Rechnung getragen werden, dass das Führen eines sog. Kryptowertpapierregisters unter Finanzaufsicht gestellt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Neuerungen auch mit europäischem Recht vereinbar, da die legislativen Änderungen rein nationale Sachverhalte adressieren und den durch europäische Rechtsakte konkretisierten Bereich nicht betreffen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Einräumung der Möglichkeit, den Zugang zu niedergelegten Emissionsbedingungen in bestimmten Fällen zu beschränken (§ 5 Absatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eWpG-E);

- Verlängerung der maximalen Zeitspanne zwischen Niederlegung der Emissionsbedingung und Eintragung im Register von einem auf drei Monate (§ 5 Absatz 1 Satz 3 eWpG-E);
- Klarstellung, dass Änderungen an niedergelegten Emissionsbedingungen nur auf Grundlage bestimmter Rechtsgrundlagen erfolgen können und insoweit nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht der registerführenden Stelle besteht (§ 5 Absatz 2 eWpG-E);
- Klarstellung, dass in den Fällen einer Einzeleintragung in der Regel von einer Personalunion zwischen Inhaber und Berechtigtem des elektronischen Wertpapiers auszugehen ist und zur Eintragungsfähigkeit von Personengesellschaften (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG-E);
- Klarstellung des Anwendungsbereichs des gutgläubigen Erwerbs bei Verfügungsbeschränkungen sowie zur Eintragung sonstiger Verfügungsbeschränkungen und –hindernisse (§§ 13, 14, 17, 18, 26 eWpG-E);
- Klarstellung, dass die Pflicht zur Versendung von Registerauszügen an Verbraucher auf Fälle begrenzt ist, in denen es sich um eine den Verbraucher betreffende Änderung des Registerinhalts handelt (§ 19 Absatz 2 eWpG-E);
- Klarstellung, dass ein Emittent bei Sammeleintragung nur Einwendungen erheben kann, die ihm gegen diejenige Person zustehen, die gemäß Depotgesetz als Inhaber gilt, nicht aber Einwendungen, die ihm gegen den tatsächlich als Inhaber eingetragenen Sammelverwahrer zustehen (§ 28 Absatz 2 Nummer 4 eWpG-E);
- Klarstellung, dass zur Bestimmung des anwendbaren Rechts § 17a DepotG Vorrang hat, und an welche Merkmale bei fehlender Aufsicht anzuknüpfen ist (§ 32 eWpG-E);
- Erweiterung der Verordnungsermächtigungen auf Regelungen der durch Registerführer anzubietenden Eintragungsarten (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eWpG-E);
- Erweiterung der Verordnungsermächtigungen für die Regelungen zum Einsichts- und Auskunftsrecht in § 10 eWpG-E in Bezug auf die Bestimmung des Teilnehmerkreises des Wertpapierregisters und den Umfang der Einsichtnahme (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eWpG-E);
- Einräumung der Möglichkeit einer späteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschriften des eWpG über Kryptowertpapiere auf elektronische Anteilsscheine im Wege der Rechtsverordnung (§ 95 KAGB-E).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26925 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, bei Beratungen zur „Markets in Crypto-assets-Verordnung“ folgende Maßgaben im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu berücksichtigen:

1. Nicht alle Token sind automatisch Finanzinstrumente. Daher sollte sich die MiCA-Verordnung möglichst auf Produkte konzentrieren, welche auch einen klaren Bezug zu Finanzdienstleistungen oder dem Handel von

Vermögenswerten haben, anstatt pauschal alle digitalen Instrumente speziell auf DLT-Basis zu erfassen.

2. Die bürokratischen Anforderungen, insbesondere die Kosten für die verpflichtenden Whitepapers, sollten so angepasst werden, dass diese nicht zu unüberwindbaren Markteintrittsbarrieren für kleinere Startups werden.
3. Die Schwellenwerte für Stablecoins sollten genau überprüft und auf ein möglichst innovationsoffenes Level angepasst werden. Pauschale Verbote von Stablecoins und anderen Blockchain-Anwendungen sind hingegen nicht zielführend.
4. Allgemein sollte sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine innovationsoffene Regulierung von Kryptoassets einsetzen und vor allem die Vorteile der Blockchain-Technologie in den Vordergrund stellen. Dies betrifft neben der MiCA-Verordnung zum Beispiel die im Rahmen des Digital-Finance-Paketes veröffentlichten Änderungsvorschläge der MiFiD-Richtlinie hinsichtlich des Handels von Finanzinstrumenten auf Basis der DistributedLedger-Technologie.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, dem Bundestag einen Gesetzentwurf zu digitalen Wertpapieren vorzulegen, welcher insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

1. Der Gesetzentwurf sollte alle Arten von Wertpapieren umfassen, also zum Beispiel auch elektronische Aktien mit einbeziehen.
2. Der Gesetzentwurf sollte auf die Erlaubnispflicht für registerführende Emittenten verzichten und stattdessen vorsehen, dass Emittenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Eigenregisterführung lediglich anzeigen müssen.
3. Der Gesetzentwurf sollte berücksichtigen, dass gerade kleine Startups die Nutzung der Blockchain-Technologie vorantreiben. Entsprechend ist die Proportionalität der regulatorischen Anforderungen besonders zu berücksichtigen.
4. Der Gesetzentwurf sollte bei den Zulassungserfordernissen nicht über die europäischen Maßgaben der MiCA-Verordnung hinausgehen. Dies ermöglicht einheitliche und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Standards mit denen sich Deutschland als attraktiver Standort für die Blockchain-Technologie weiter behaupten kann.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26025 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine. Insbesondere soll nicht auf eine EU-weite Harmonisierung gewartet werden, zumal andere EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen zur Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente erlassen haben.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Antrag enthält keine Angaben zu den Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zum Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entsteht neuer laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 45 120 000 Euro, der insbesondere durch das Einrichten und Aktualisieren der Registertechnologie entsteht. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out“-Regel und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Zudem fällt bei der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38 000 Euro an, der durch technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Datenverlust entsteht.

Im Übrigen entstehen den Beaufsichtigten auch durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung weitere, unter F. aufgeführte Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 3 630 000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Informationspflichten fällt dagegen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht durch die Übernahme der Aufsicht über den Prozess der Ausgabe elektronischer Wertpapiere einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 246 200 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 027 000 Euro. Hierbei umfasst der ge-

geschätzte Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 027 000 Euro sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für Prüfungen der entsprechenden Pflichten sowie der Kosten für Überwachung und Verfolgung eventueller Verstöße.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die bei der Bundesanstalt entstehenden laufenden Kosten werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung mit insgesamt rund 1 027 000 Euro jährlich belastet (§ 16e, § 16g FinDAG). Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – FinDAG – (Artikel 6).

Für die Vornahme der Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger entstehen bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH laufende Kosten in Höhe von 7 333,33 Euro (1 000 Fälle pro Jahr, 10 Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 Euro). Diese werden von den zur Veröffentlichung verpflichteten Emittenten durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung getragen. Die zur Veröffentlichung verpflichteten Unternehmen werden daher mit insgesamt 7 333,33 Euro jährlich belastet.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu weiteren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26925 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/26025 abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
 – Drucksache 19/26925 –
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über elektronische Wertpapiere	Gesetz über elektronische Wertpapiere
(eWpG)	(eWpG)
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
Dieses Gesetz ist auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzuwenden.	
§ 2	§ 2
Elektronisches Wertpapier	u n v e r ä n d e r t
(1) Ein Wertpapier kann auch als elektronisches Wertpapier begeben werden. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister (§ 4 Absatz 1) bewirkt.	
(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entfaltet ein elektronisches Wertpapier dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
§ 3	§ 3
Inhaber und Berechtigter	u n v e r ä n d e r t
(1) Inhaber eines elektronischen Wertpapiers ist derjenige, der als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers oder eines bestimmten Anteils an einer Gesamtemission in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist.	
(2) Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht aus einem Wertpapier innehat.	
§ 4	§ 4
Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Elektronische Wertpapierregister sind	
1. zentrale Register gemäß § 12 und	
2. Kryptowertpapierregister gemäß § 16.	
(2) Ein Zentralregisterwertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein zentrales Register eingetragen ist.	
(3) Ein Kryptowertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.	
(4) Eintragung eines elektronischen Wertpapiers ist die Aufnahme der für ein elektronisches Wertpapier nach § 13 oder § 17 erforderlichen Registerangaben in ein elektronisches Wertpapierregister unter eindeutiger und unmittelbar erkennbarer Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Eine Wertpapiersammelbank ist eine nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1) geändert worden ist, als Zentralverwahrer zugelassene juristische Person, die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannte Kerndienstleistungen im Inland erbringt.	
(6) Verwahrer ist, wer über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland verfügt.	
(7) Emissionsbedingungen sind der niedergelegte Inhalt des Rechts, für das ein elektronisches Wertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen.	
(8) Umtragung ist die Ersetzung des Inhabers eines im elektronischen Wertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapiers durch einen neuen Inhaber.	
(9) Löschung ist die Kenntlichmachung eines eingetragenen elektronischen Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen als gegenstandslos.	
(10) Registerführende Stellen sind die in § 12 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 bezeichneten Stellen.	
(11) Ein Aufzeichnungssystem ist ein dezentraler Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 5	§ 5
Niederlegung	Niederlegung
(1) Der Emittent hat vor der Eintragung des elektronischen Wertpapiers in einem elektronischen Wertpapierregister die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen (Niederlegung). Wird das elektronische Wertpapier nicht spätestens <i>einen Monat</i> nach der Niederlegung eingetragen, so löscht die registerführende Stelle die niedergelegten Emissionsbedingungen.	(1) Der Emittent hat vor der Eintragung des elektronischen Wertpapiers in einem elektronischen Wertpapierregister die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen (Niederlegung). Auf Veranlassung des Emittenten kann der Zugang zu den Emissionsbedingungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 15 oder § 23 beschränkt werden. Wird das elektronische Wertpapier nicht spätestens drei Monate nach der Niederlegung eingetragen, so löscht die registerführende Stelle die niedergelegten Emissionsbedingungen.
(2) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen <i>wie folgt</i> erfolgen:	(2) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen:
1. durch Gesetz,	1. u n v e r ä n d e r t
2. auf Grund eines Gesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. auf Grund eines Rechtsgeschäfts,	3. u n v e r ä n d e r t
4. auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.	5. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt nicht für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten.	Satz 1 gilt nicht für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten.
(3) Änderungen von bereits niedergelegten Emissionsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wiederum der Niederlegung.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Emittent hat geänderte Emissionsbedingungen niederzulegen. In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Verhältnis zu Wertpapierurkunden	u n v e r ä n d e r t
(1) Ein Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen des elektronischen Wertpapiers einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Emittent kann ein elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier ersetzen, wenn	
1. der Berechtigte zustimmt oder	
2. die Emissionsbedingungen eine solche Ersetzung ohne Zustimmung des Berechtigten ausdrücklich zulassen.	
Das elektronische Wertpapier ist im Falle einer Ersetzung durch ein mittels Urkunde begebenes Wertpapier aus dem Register zu löschen. An die Stelle der Eintragung im Register tritt die Verkörperung des Rechts in der neu zu begebenden Urkunde, sobald die Löschung vollzogen und die Urkunde ausgestellt ist.	
(3) Der Emittent kann ein Wertpapier, das mittels Sammelurkunde begeben wurde oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Berechtigten durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzen, wenn	
1. das Zentralregisterwertpapier in ein bei einer Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register eingetragen wird,	
2. für das Zentralregisterwertpapier eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen wird und	
3. dies in den Emissionsbedingungen	
a) nicht ausgeschlossen ist oder	
b) nicht von der Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht wird.	
Mit der Eintragung des Zentralregisterwertpapiers wird die Urkunde kraftlos.	
(4) In allen anderen als den in Absatz 3 geregelten Fällen setzt die Ersetzung eines mittels Urkunde begebenen Wertpapiers durch ein elektronisches Wertpapier die ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten voraus. Mit der Eintragung des elektronischen Wertpapiers wird die Urkunde kraftlos.	
§ 7	§ 7
Registerführung; Schadenersatz	unverändert
(1) Die registerführende Stelle hat ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen sowie Umtragungen vollständig und ordnungsgemäß erfolgen. Sie ist dem Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch eine Satz 1 nicht entsprechende Registerführung entsteht, es sei denn, sie hat den Fehler nicht zu vertreten.	
(3) Die registerführende Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das elektronische Wertpapier eingetragen ist, zu verhindern. Trifft die registerführende Stelle nicht die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen, so haftet sie dem Berechtigten für den Schaden, der auf Grund des Datenverlustes oder der unbefugten Datenveränderung entsteht. Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass der Gesamtbestand der vom Emittenten jeweils elektronisch begebenen Wertpapiere durch Eintragungen und Umtragungen nicht verändert wird.	
(4) Die Registerführung als solche stellt keine Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes dar.	
§ 8	§ 8
Sammeleintragung; Einzeleintragung	Sammeleintragung; Einzeleintragung
(1) Auf Veranlassung des Emittenten kann als Inhaber elektronischer Wertpapiere bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission eingetragen werden:	(1) Auf Veranlassung des Emittenten kann als Inhaber elektronischer Wertpapiere bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission eingetragen werden:
1. eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer (Sammeleintragung) oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine natürliche oder juristische Person, die das elektronische Wertpapier <i>für sich selbst</i> hält (Einzeleintragung).	2. eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft , die das elektronische Wertpapier als Berechtigte hält (Einzeleintragung).
(2) Einzeleintragungen können auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 9	§ 9
Sondervorschrift für Sammeleintragungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten als Wertpapiersammelbestand. Die Berechtigten der eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Wertpapier. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte.	
(2) Die Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten, ohne selbst Berechtigter zu sein. Die Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer kann die Sammeleintragung für die Berechtigten gemeinsam mit eigenen Anteilen verwalten.	
(3) Besteht die Gesamtemission als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand, wenn dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist.	
§ 10	§ 10
Publizität; Registergeheimnis	u n v e r ä n d e r t
(1) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die Teilnehmer des elektronischen Wertpapierregisters elektronische Einsicht in das Register nehmen können.	
(2) Die registerführende Stelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die elektronische Einsicht in das elektronische Wertpapierregister zu gewähren.	
(3) Auskünfte, die über die Angaben im elektronischen Wertpapierregister zum eingetragenen Wertpapier hinausgehen, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse eines Inhabers, darf die registerführende Stelle nur erteilen, soweit	
1. derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,	
2. die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Interessen des Inhabers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.	
Für den Inhaber eines elektronischen Wertpapiers besteht in Bezug auf ein für ihn eingetragenes Wertpapier stets ein besonderes berechtigtes Interesse.	
(4) Den zuständigen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ist gemäß Absatz 2 Einsicht in ein elektronisches Wertpapierregister zu gewähren und gemäß Absatz 3 Auskunft zu erteilen, soweit dies jeweils für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist. Die registerführende Stelle hat stets vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auszugehen, wenn sie von den in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden um Einsicht oder Auskunft ersucht wird.	
(5) Die registerführende Stelle hat über die von ihr nach den Absätzen 2 bis 4 gewährten Einsichten und erteilten Auskünfte ein Protokoll zu führen. Einer Protokollierung bedarf es nicht bei Einsichtnahmen durch oder Auskunftserteilungen an einen Teilnehmer des Registers nach Absatz 1. Den Teilnehmern des Registers ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu den sie betreffenden Einsichtnahmen oder Auskunftserteilungen zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörde gefährden. Protokolleinträge sind nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Eintragsdatum zu vernichten.	
§ 11	§ 11
Aufsicht	Aufsicht
(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht als Aufsichtsbehörde die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters nach diesem Gesetz.	u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</i>	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Zentrale Register	Zentrale Register
§ 12	§ 12
Zentrale Register	u n v e r ä n d e r t
(1) Zentrale Register dienen der zentralen Eintragung und Publizität von Zentralregisterwertpapieren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.	
(2) Zentrale Register können geführt werden von	
1. Wertpapiersammelbanken oder	
2. einem Verwahrer, sofern der Emittent diesen ausdrücklich und in Textform dazu ermächtigt.	
(3) Ein Zentralregisterwertpapier, das in ein durch eine Wertpapiersammelbank geführtes Register eingetragen wird und als dessen Inhaber eine Wertpapiersammelbank eingetragen wird, wird zur Abwicklung im Effekten giro bei einer Wertpapiersammelbank erfasst.	
(4) Die registerführende Stelle hat der Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines zentralen Registers vor Aufnahme der Eintragungstätigkeit anzuzeigen.	
§ 13	§ 13
Registerangaben in zentralen Registern	Registerangaben in zentralen Registern
(1) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das zentrale Register die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Wertpapierkennnummer,	
2. das Emissionsvolumen,	
3. den Nennbetrag,	
4. den Emittenten,	
5. eine Kennzeichnung, ob es sich um eine Einzel- oder eine Sammeleintragung handelt,	
6. den Inhaber und	
7. Angaben zum Mischbestand nach § 9 Absatz 3.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das zentrale Register neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:	(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das zentrale Register neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:
1. Verfügungshindernisse und	1. Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person und
2. Rechte Dritter.	2. unverändert
Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 kann bei einer Einzeleintragung auch durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen.	Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 kann bei einer Einzeleintragung auch durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen. Die registerführende Stelle hat auf Weisung eines nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Weisungsberechtigten zusätzlich Angaben zu sonstigen Verfügungsbeschränkungen sowie zur Geschäftsfähigkeit des Inhabers aufzunehmen.
(3) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 in einer Weise verknüpft sind, dass sie nur zusammen abgerufen werden können.	(3) unverändert
§ 14	§ 14
Änderungen des Registerinhalts	Änderungen des Registerinhalts
(1) Die registerführende Stelle darf, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Änderungen der Angaben nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung	(1) Die registerführende Stelle darf, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Änderungen der Angaben nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung
1. des Inhabers, es sei denn, der registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist, oder	1. unverändert
2. einer Person oder Stelle, die berechtigt ist	2. unverändert
a) durch Gesetz,	
b) auf Grund eines Gesetzes,	
c) durch Rechtsgeschäft,	
d) durch gerichtliche Entscheidung oder	
e) durch vollstreckbaren Verwaltungsakt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde.	Im Falle einer Verfügungsbeschränkung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Inhaber über seine Weisung hinaus der registerführenden Stelle zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt. Im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde.
(2) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 sowie die Löschung einer Eintragung und ihrer niedergelegten Emissionsbedingungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Emittenten vornehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere <i>Eintragungen</i> nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die diesbezüglichen Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.	(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere hin-sichtlich des Inhabers , nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die diesbezüglichen Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.
(4) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass Umtragungen eindeutig sind, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen und die Transaktion nicht wieder ungültig werden kann.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne <i>Zustimmung des Inhabers oder der Berechtigten oder ohne eine diesbezügliche Weisung der nach Absatz 1 berechtigten Person oder Stelle</i> vorgenommen, muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679, bleiben unberührt.	(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne eine Weisung nach Absatz 1 oder ohne die Zustimmung des Emittenten nach Absatz 2 vorgenommen, so muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679, bleiben unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 15	§ 15
Verordnungsermächtigung in Bezug auf zentrale Register	Verordnungsermächtigung in Bezug auf zentrale Register
(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für zentrale Register durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen treffen über	(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für zentrale Register durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen treffen über
1. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs,	1. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs, sowie die Bedingungen für die Beschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2,
2. das Verfahren zum Wechsel der Begebungsform oder der Auslieferung von Einzelurkunden nach § 6,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7,	3. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7, einschließlich der für die zentralen Register vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1,
4. die Vorgaben zur Datenspeicherung und zur Datendarstellung nach § 13,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,	5. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten, einschließlich des Umfangs der Einsichtnahme und des jeweiligen Teilnehmerkreises für die zentralen Register, und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,
6. den zu erwartenden Sorgfaltsmaßstab für die Abbildung der Rechtslage nach § 7 Absatz 2,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten nach § 7 Absatz 3,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Anforderungen an die Zurechnung zu einem Mischbestand nach § 9 Absatz 3,	8. u n v e r ä n d e r t
9. die Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1,	9. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. die Verfahrensanforderung zur Übermittlung und zur Vollziehung von Weisungen nach § 14 Absatz 1 bis 4,	10. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
11. die Anforderungen an den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und die Gültigkeit von Transaktionen nach § 14 Absatz 4 und	11. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
12. die Modalitäten der Anzeige der Einrichtung eines zentralen Registers gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 4.	12. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
K r y p t o w e r t p a p i e r r e g i s t e r	K r y p t o w e r t p a p i e r r e g i s t e r
§ 16	§ 16
Kryptowertpapierregister	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(1) Ein Kryptowertpapierregister muss auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.	
(2) Registerführende Stelle ist, wer vom Emittenten gegenüber dem Inhaber als solche benannt wird. Unterbleibt eine solche Benennung, gilt der Emittent als registerführende Stelle. Ein Wechsel der registerführenden Stelle durch den Emittenten ist ohne Zustimmung des Inhabers oder des Berechtigten zulässig, es sei denn, in den Emissionsbedingungen ist etwas Abweichendes geregelt.	
§ 17	§ 17
Registerangaben im Kryptowertpapierregister	Registerangaben im Kryptowertpapierregister
(1) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister folgende Angaben über das eingetragene Kryptowertpapier enthält:	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,	
2. das Emissionsvolumen,	
3. den Nennbetrag,	
4. den Emittenten,	
5. eine Kennzeichnung, ob es sich um eine Einzel- oder eine Sammeleintragung handelt,	
6. den Inhaber und	
7. Angaben zum Mischbestand nach § 9 Absatz 3.	
(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:	(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:
1. Verfügungshindernisse und	1. Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person und
2. Rechte Dritter.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 muss bei einer Einzeleintragung durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen.	Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 muss bei einer Einzeleintragung durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen. Die registerführende Stelle hat auf Weisung eines nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Weisungsberechtigten zusätzlich Angaben zu sonstigen Verfügungsbeschränkungen sowie zur Geschäftsfähigkeit des Inhabers aufzunehmen.
(3) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 in einer Weise verknüpft sind, dass sie nur zusammen abgerufen werden können.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18
Änderungen des Registerinhalts	Änderungen des Registerinhalts
(1) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 17 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Kryptowertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung	(1) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 17 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Kryptowertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung
1. des Inhabers, es sei denn, der registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einer Person oder Stelle, die hierzu berechtigt ist	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) durch Gesetz,	
b) auf Grund eines Gesetzes,	
c) durch Rechtsgeschäft,	
d) durch gerichtliche Entscheidung oder	
e) durch vollstreckbaren Verwaltungsakt.	
Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde.	Im Falle einer Verfügungsbeschränkung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Inhaber über seine Weisung hinaus der registerführenden Stelle zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt. Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde.
(2) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 sowie die Löschung einer Eintragung und ihrer niedergelegten Emissionsbedingungen nur mit Zustimmung des Emittenten vornehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere <i>Eintragungen</i> nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die entsprechenden Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.	(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere hin-sichtlich des Inhabers , nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die entsprechenden Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.
(4) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass Umtragungen eindeutig sind, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen und die Transaktion auf dem Aufzeichnungssystem nicht wieder ungültig werden kann.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne eine <i>diesbezügliche Weisung des Inhabers oder der nach Absatz 1 berechtigten Person oder Stelle</i> vorgenommen, muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere deren Artikel 17, bleiben unberührt.	(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne eine Weisung nach Absatz 1 oder ohne die Zustimmung des Emittenten nach Absatz 2 vorgenommen, so muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere deren Artikel 17, bleiben unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 19	§ 19
Registerauszug	Registerauszug
(1) Die registerführende Stelle hat dem Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers auf Verlangen einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ist der Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers ein Verbraucher, so hat die registerführende Stelle dem Inhaber zu folgenden Zeitpunkten einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen:	(2) Ist der Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers ein Verbraucher, so hat die registerführende Stelle dem Inhaber zu folgenden Zeitpunkten einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen:
1. nach Eintragung <i>des</i> Kryptowertpapiers in das Register,	1. nach Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Register zugunsten des Inhabers ,
2. bei jeder Veränderung des Registerinhalts und	2. bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber betrifft , und
3. einmal jährlich.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Veröffentlichung im Bundesanzeiger	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Emittent muss unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:	
1. die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister sowie	
2. die Veröffentlichung der Änderung der in Absatz 2 genannten Angaben eines eingetragenen Kryptowertpapiers.	
Unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung hat der Emittent der Aufsichtsbehörde diese Veröffentlichung mitzuteilen.	
(2) Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat folgende Angaben zu enthalten:	
1. den Emittenten,	
2. Informationen zum Kryptowertpapierregister,	
3. die registerführende Stelle,	
4. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie im Fall einer Änderung das Datum der Änderung und	
6. ob es sich um eine Eintragung oder um die Änderung der Angaben nach den Nummern 2 bis 4 handelt.	
(3) Die Aufsichtsbehörde führt über die ihr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 mitgeteilten Kryptowertpapiere eine öffentliche Liste im Internet. Die Liste enthält zu jedem Kryptowertpapier jeweils folgende Angaben:	
1. den Emittenten,	
2. die registerführende Stelle,	
3. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie	
4. bei nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 mitgeteilten Änderungen das Datum und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Änderungen.	
§ 21	§ 21
Pflichten des Emittenten	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Emittent trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten.	
(2) Ist die Erfüllung der nach diesem Gesetz für das Kryptowertpapierregister geltenden Anforderungen nicht mehr sichergestellt, hat der Emittent in angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen. Schafft er keine Abhilfe, so kann die Aufsichtsbehörde vom Emittenten verlangen, das Kryptowertpapier in ein anderes elektronisches Wertpapierregister zu übertragen.	
§ 22	§ 22
Wechsel des Wertpapierregisters	u n v e r ä n d e r t
Will der Emittent ein Kryptowertpapier in ein anderes elektronisches Wertpapierregister übertragen, benötigt er hierfür die Zustimmung sämtlicher Inhaber des Kryptowertpapiers oder die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 23	§ 23
Verordnungsermächtigung in Bezug auf Kryptowertpapierregister	Verordnungsermächtigung in Bezug auf Kryptowertpapierregister
(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für Kryptowertpapierregister durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über	(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für Kryptowertpapierregister durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
1. das Verfahren und die Einzelheiten der Eintragung nach § 4 Absatz 4,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs,	2. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs, sowie die Bedingungen für die Beschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2,
3. das Verfahren zum Wechsel der Begebungsform oder der Auslieferung von Einzelurkunden nach § 6,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7,	4. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7, einschließlich der für die Kryptowertpapierregister vorzusehenden Eintragungsarten nach § 8 Absatz 1,
5. den zu erwartenden Sorgfaltsmaßstab für die Abbildung der Rechtslage nach § 7 Absatz 2 sowie die Regelungen zur Rückgängigmachung von Eintragungen nach § 18 Absatz 5,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten nach § 7 Absatz 3,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Anforderungen für die Zurechnung zu einem Mischbestand nach § 9 Absatz 3,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,	8. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten, einschließlich des Umfangs der Einsichtnahme und des jeweiligen Teilnehmerkreises für die Kryptowertpapierregister, und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. die Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und an das Authentifizierungsinstrument nach § 18 Absatz 1,	9. un v e r ä n d e r t
10. die Verfahrensanforderung zur Übermittlung und zur Vollziehung von Weisungen nach § 18 Absatz 1 bis 4,	10. un v e r ä n d e r t
11. die Anforderungen an den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und an die Gültigkeit von Transaktionen auf dem Aufzeichnungssystem nach § 18 Absatz 4,	11. un v e r ä n d e r t
12. die Anforderungen an den Austausch von Informationen des Registers mit dritten Systemen oder Anwendungen und an die gegenseitige Nutzung ausgetauschter Informationen,	12. un v e r ä n d e r t
13. die Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes,	13. un v e r ä n d e r t
14. die verwendeten Steuerungsverfahren und Steuerungsmaßnahmen,	14. un v e r ä n d e r t
15. die Sicherstellung von Verantwortlichkeiten und Identifizierungsmerkmalen,	15. un v e r ä n d e r t
16. die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und die technische Skalierbarkeit,	16. un v e r ä n d e r t
17. die Berechtigungskonzepte zur Änderung und Fortschreibung der Daten auf dem Aufzeichnungssystem und der Inhalte des Registers,	17. un v e r ä n d e r t
18. die verwendeten kryptografischen Verfahren und alle Mittel und Methoden für die Transformation von Daten, um ihren semantischen Inhalt zu verbergen, ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder ihre unbemerkte Veränderung zu verhindern,	18. un v e r ä n d e r t
19. die Daten, die im Aufzeichnungssystem gespeichert werden müssen,	19. un v e r ä n d e r t
20. die Art und Weise, das Format und den Inhalt der Veröffentlichung und der Mitteilung nach § 20 Absatz 1,	20. un v e r ä n d e r t
21. die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Löschung von Kryptowertpapieren, das Format, den Inhalt und die Führung der Liste durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 3,	21. un v e r ä n d e r t
22. die Informationen, die die registerführende Stelle mit den Informationen im Aufzeichnungssystem abgleichen oder ergänzen muss und speichern muss,	22. un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23. die Kriterien für eine Teilnahme am Register, die einen fairen und offenen Zugang ermöglichen,	23. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
24. die Kommunikationsverfahren mit den Teilnehmern einschließlich der Schnittstellen, über die diese mit der registerführenden Stelle sowie dem Aufzeichnungssystem verbunden sind,	24. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
25. die Anforderungen an die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Emittenten nach § 21 Absatz 1,	25. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
26. die Details bezüglich des Verfahrens für den Wechsel des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22,	26. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
27. die Dokumentation und die Beschreibung des Registers,	27. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
28. die Anforderungen an die Geschäftsorganisation bei der Führung des Registers und	28. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
29. die Art, das Format und den Inhalt des Registerauszugs gemäß § 19.	29. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.	Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
V e r f ü g u n g e n ü b e r e l e k t r o n i s c h e W e r t p a p i e r e i n E i n z e l e i n t r a - g u n g	V e r f ü g u n g e n ü b e r e l e k t r o n i s c h e W e r t p a p i e r e i n E i n z e l e i n t r a - g u n g
§ 24	§ 24
V e r f ü g u n g s t r a n s p a r e n z	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Folgende Verfügungen bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung oder Umtragung in dem elektronischen Wertpapierregister:	
1. Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Verfügungen über ein Recht aus einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht oder	
3. Verfügungen über ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht.	
§ 25	§ 25
Übereignung	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem elektronischen Wertpapier ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Berechtigten auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Bis zur Umtragung auf den Erwerber verliert der Berechtigte sein Eigentum nicht.	
(2) Das Recht aus dem Wertpapier wird mit der Übereignung des elektronischen Wertpapiers nach Absatz 1 übertragen.	
§ 26	§ 26
Gutgläubiger Erwerb	Gutgläubiger Erwerb
Zugunsten desjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen wird, gilt der Inhalt des elektronischen Wertpapierregisters als vollständig und richtig sowie der Inhaber als Berechtigter, es sei denn, dass dem Erwerber zum Zeitpunkt seiner Eintragung etwas anderes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.	Zugunsten desjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen wird, gilt der Inhalt des elektronischen Wertpapierregisters als vollständig und richtig sowie der Inhaber als Berechtigter, es sei denn, dass dem Erwerber zum Zeitpunkt seiner Eintragung etwas anderes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie im elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist oder dem Erwerber bekannt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die Angaben, die unter § 13 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 3 fallen.
§ 27	§ 27
Eigentumsvermutung für den Inhaber	u n v e r ä n d e r t
Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, wird zugunsten des Inhabers eines elektronischen Wertpapiers vermutet, dass er für die Dauer seiner Eintragung als Inhaber Eigentümer des Wertpapiers ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 28	§ 28
Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten	Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten
(1) Der Inhaber einer als elektronisches Wertpapier begebenen Schuldverschreibung kann vom Emittenten die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung verlangen, es sei denn, dass er hierzu nicht berechtigt ist. Der Emittent wird auch durch die Leistung an den Inhaber befreit.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung kann nur folgende Einwendungen erheben:	(2) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung kann nur folgende Einwendungen erheben:
1. Einwendungen, die sich aus der Eintragung ergeben,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Einwendungen, die die Gültigkeit der Eintragung betreffen,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Einwendungen, die sich aus den Anleihebedingungen ergeben, oder	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Einwendungen, die ihm <i>unmittelbar gegen den Inhaber</i> zustehen.	4. Einwendungen, die ihm zustehen
	a) im Fall einer Einzeleintragung unmittelbar gegen den Inhaber,
	b) im Fall einer Sammeleintragung unmittelbar gegen denjenigen, der aufgrund einer Depotbescheinigung zur Rechtsausübung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Depotgesetzes als Inhaber gilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 29	§ 29
Leistungspflicht nur gegen Umtragung; Erlöschen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung ist zur Leistung aus der Schuldverschreibung nur verpflichtet, wenn der Inhaber gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf den Emittenten bei Zahlungsnachweis erteilt.	
(2) Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.	
§ 30	§ 30
Außerordentliche Kündigung	u n v e r ä n d e r t
Der Inhaber einer in einem Kryptowertpapierregister eingetragenen Schuldverschreibung ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn er dem Emittenten erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 gleich.	
A b s c h n i t t 6	A b s c h n i t t 6
B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n	B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n
§ 31	§ 31
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) u n v e r ä n d e r t
1. entgegen § 20 Absatz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, ein Register nicht oder nicht richtig führt,	1. un v e r ä n d e r t
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass eine Eintragung oder Umtragung in der dort genannten Weise erfolgt,	2. un v e r ä n d e r t
3. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft,	3. un v e r ä n d e r t
4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass der dort genannte Gesamtbestand nicht verändert wird,	4. un v e r ä n d e r t
5. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, nicht sicherstellt, dass die Teilnehmer Einsicht nehmen können,	5. un v e r ä n d e r t
6. entgegen § 10 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,	6. un v e r ä n d e r t
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Auskunft erteilt,	7. un v e r ä n d e r t
8. entgegen § 12 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	8. un v e r ä n d e r t
9. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Register die dort genannten Angaben enthält,	9. un v e r ä n d e r t
10. entgegen § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Angaben in der dort genannten Weise verknüpft sind,	10. un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. entgegen § 14 Absatz 1 oder 2 oder § 18 Absatz 1 oder 2 eine Änderung oder Löschung vornimmt,	11. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1, <i>auch</i> in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, eine <i>Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig rückgängig macht</i> ,	12. entgegen § 14 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder entgegen § 18 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 nicht sicherstellt, dass eine Umtragung oder Transaktion eine dort genannte Anforderung erfüllt ,
13. entgegen § 16 Absatz 1 <i>ein Kryptowertpapierregister nicht richtig führt</i> ,	13. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig rückgängig macht ,
14. entgegen § 14 Absatz 4 <i>in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder entgegen § 18 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 nicht sicherstellt, dass eine Umtragung oder Transaktion eine dort genannte Anforderung erfüllt, oder</i>	14. entgegen § 16 Absatz 1 ein Kryptowertpapierregister nicht richtig führt oder
15. entgegen § 19, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29, einen Registerauszug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 32	§ 32
Anwendbares Recht	Anwendbares Recht
Rechte an einem elektronischen Wertpapier und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier <i>unterliegen</i> dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht <i>die</i> registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist.	(1) Soweit nicht § 17a des Depotgesetzes anzuwenden ist, unterliegen Rechte an einem elektronischen Wertpapier und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist.
	(2) Steht die registerführende Stelle nicht unter Aufsicht, so ist der Sitz der registerführenden Stelle maßgebend. Ist der Sitz der registerführenden Stelle nicht bestimmbar, so ist der Sitz des Emittenten des elektronischen Wertpapiers maßgebend.
§ 33	§ 33
Übergangsregelung	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Absatz 3 ist auch auf Wertpapiere anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] begeben wurden. Ein nach den Emissionsbedingungen bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt von einer Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Nach § 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„7a. im Falle eines elektronischen Wertpapiers nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Erklärung des Emittenten,	
a) ob gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Sammeleintragung einer Wertpapiersammelbank als Inhaber in ein zentrales Register nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgenommen worden ist,	
b) dass im Falle des Vorliegens eines entsprechenden Antrags des Inhabers gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Einzeleintragung in eine Sammeleintragung zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt worden ist;“.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Nach § 4 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Für die Emission eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers, das kein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass	
1. das Wertpapier-Informationsblatt abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zu vier DIN-A4-Seiten umfassen darf,	
2. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 auch Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu den dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten zu beinhalten haben,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 um die Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, zu ergänzen sind, sofern es sich um ein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere handelt.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Depotgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514; 2017 I S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Der Hinterleger kann zur Ausübung seiner Rechte jederzeit gegen einen angemessenen Aufwendersatz vom Verwahrer einen in Schriftform ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand verlangen (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung). Der Verwahrer steht für die Richtigkeit seiner Depotbescheinigung zur Rechtsausübung ein. Wem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, gilt zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber. Der Leistungsanspruch des Hinterlegers aus seinem Anteil am Sammelbestand ist von vornherein dahingehend beschränkt, dass er gegen die Leistung einen der Leistung entsprechenden Anteil am Sammelbestand auf den Aussteller überträgt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 8 werden die Wörter „der § 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „von § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.	
4. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:	
„§ 9b	
Elektronische Schuldverschreibungen in Sammeleintragung	
(1) Für elektronisch begebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die in Form einer Sammeleintragung in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind und die vom Verwahrer auf einem Depotkonto des Hinterlegers verbucht werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt. Der Verwahrer darf Anteile an der elektronischen Schuldverschreibung in Sammeleintragung auf den von ihm geführten Depotkonten nur bis zur Höhe der auf ihn lautenden Sammeleintragung gutschreiben.	
(2) Wird auf Grund der §§ 7 und 8 die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Verwahrer die Sammeleintragung im Wertpapierregister in Höhe des auf den Hinterleger entfallenden Anteils auf Kosten des Hinterlegers in eine Einzeleintragung überführen zu lassen, wenn nicht in den Emissionsbedingungen anderes geregelt ist.“	
5. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung müssen die Anleihebedingungen bei der registerführenden Stelle des Wertpapierregisters, in dem die Schuldverschreibung eingetragen ist, zugänglich sein. Änderungen des Inhalts der Anleihebedingungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes werden erst wirksam, wenn sie in den bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen vollzogen worden sind.“	
2. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „verbriefte sind,“ die Wörter „oder bei elektronisch begebenen Schuldverschreibungen in Form einer Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.	
3. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung sind Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, in der Weise zu vollziehen, dass die bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen, auf die die Eintragung im Wertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Versammlungs- oder Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:	
„§ 65 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren“.	
2. § 1 Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen (Kryptoverwahrungsgeschäft),“.	
b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„8. die Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (Kryptowertpapierregisterführung),“.	
3. § 2 Absatz 7b wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7b) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kryptoverwahrgeschäft oder der Kryptowertpapierregisterführung keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 14 bis 14b, die §§ 24a und 25a Absatz 5, die §§ 26a und 45 dieses Gesetzes sowie die Artikel 39, 41, 50 bis 403 und 411 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“	
4. § 29 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgender Buchstabe k wird angefügt:	
„k) nach den §§ 7 bis 14 und 16 bis 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 oder § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“	
b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Depotgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der §§ 7 bis 10 und 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,“ eingefügt.	
5. § 65 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 65	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	
(1) Ein Unternehmen, das am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] über die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrtgeschäftes verfügt, darf dieses Geschäft auch hinsichtlich der Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln erbringen, die dazu dienen, Kryptowertpapiere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen.	
(2) Für ein Unternehmen, das eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 innerhalb der ersten sechs Monate seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] aufnimmt, gilt die Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung als vorläufig erteilt, wenn es sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, stellt und wenn es der Bundesanstalt die Absicht, die Tätigkeit aufzunehmen, zwei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzeigt. Die Anzeige muss die Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 enthalten und den Vorgaben der Verordnung gemäß § 24 Absatz 4 entsprechen. Die Bundesanstalt kann die Aufnahme der Tätigkeit insbesondere bei Zweifeln an der Eignung des Aufzeichnungssystems oder, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 rechtfertigen, bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens untersagen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Nach § 69 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird folgender Unterabschnitt 7 eingefügt:	
„Unterabschnitt 7	
Führung eines zentralen Registers oder eines Kryptowertpapierregisters gemäß den §§ 12 und 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
§ 69a	
Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
Bei Instituten, die ein zentrales Register gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere führen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.	
§ 69b	
Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere	
Bei Instituten, die die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes erbringen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 16, 17 und 19 bis 21 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:	
„(12) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	u n v e r ä n d e r t
In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 1d, 2, 3, 6, 8 oder 11 KWG“ ersetzt.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 358 die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:
	„§ 95 Anteilscheine; Verordnungsermächtigung“.
	b) In der Angabe zu § 358 wird die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.
2. § 95 wird wie folgt geändert:	2. § 95 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 95
	Anteilscheine; Verordnungsermächtigung“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder, soweit sie nicht elektronisch begeben werden, auf den Namen lauten.	
(2) Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Inhaber, sind sie in einer Sammelurkunde zu verbriefen und ist der Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen. Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung erfolgen.	
(3) Auf elektronische Anteilscheine im Sinne von Absatz 1 sind § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, die §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 bis 6, 8 bis 10, die §§ 6 bis 8 Absatz 1, Abschnitt 4, § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 12, Absatz 3 und 4 und § 33 sowie die §§ 9 bis 15 mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass	
1. an die Stelle des elektronischen Wertpapiers der elektronische Anteilschein tritt,	
2. an die Stelle der Emissionsbedingungen die Anlagebedingungen treten,	
3. an die Stelle des Berechtigten der Anleger tritt.	
Satz 1 gilt nicht, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der durch den Anteilschein vermittelten Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über.“	
	d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die entsprechende oder teilweise entsprechende Anwendung von § 4 Absatz 11, § 8 Absatz 2, den §§ 16 bis 23 mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3, sowie den §§ 30 und 31 Absatz 1 und 2 Nummer 13 bis 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf elektronische Anteilscheine im Sinne von Absatz 1 bestimmen. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten bei elektronischen Anteilscheinen erforderlich ist, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auch Abweichungen von den vorgenannten Regelungen bestimmt werden, insbesondere für die Regelungen betreffend die Verwahrstelle.“
3. In § 358 in der Überschrift und in Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Pfandbriefgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Ein als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begebener Pfandbrief ist im Umlauf, sobald die von § 8 Absatz 3 Satz 1 geforderte Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 niedergelegt ist.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei einem Pfandbrief, der als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben werden soll, ist die Bescheinigung nach Satz 1 vor Eintragung des Pfandbriefs in ein elektronisches Wertpapierregister bei derselben registerführenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere niederzulegen, bei der auch die Emissionsbedingungen des Pfandbriefs niedergelegt sind; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere gilt entsprechend.“	
Artikel 12	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger und Frank Schäffler**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26925** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss Digitale Agenda und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/26025** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht als Kernstück die Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere vor. Eine elektronische Begebung von Wertpapieren soll dabei auch außerhalb der Nutzung der Blockchain-Technologie und vergleichbarer Distributed-Ledger-Technologien ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren aufgegeben wird. Für die Emittenten soll künftig ein Wahlrecht bestehen, ob sie Wertpapiere mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege emittieren wollen. Die Regelung soll dabei zunächst auf Inhaber-Schuldverschreibungen sowie teilweise auf Inhaber-Anteilscheine beschränkt bleiben, die Öffnung für weitere Inhaberpapiere soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren ist derzeit, auch in Ansehung der Nutzung der Blockchain-Technologie, nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf bezieht sich daher von vornherein nur auf Inhaberpapiere.

Bei elektronisch begebenden Wertpapieren soll die Wertpapier-Urkunde durch eine Eintragung in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll es ein zentrales elektronisches Wertpapierregister geben, das von einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder ggf. einer Depotbank geführt wird. Bei unter Nutzung der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien emittierten Wertpapieren soll auch eine Eintragung auf einem dezentralen Kryptowertpapierregister möglich sein.

Die Einzelheiten der Registerführung sowie der technischen Anforderungen sollen durch Rechtsverordnungen erfolgen, die sich rascher an technische Entwicklungen anpassen lassen.

Um den Berechtigten elektronischer Wertpapiere den gleichen umfassenden Schutz zukommen zu lassen wie Eigentümern verbriefter Wertpapiere, sollen elektronische Wertpapiere als Sachen gelten. Damit wird ein umfassender Eigentumsschutz insbesondere in Fällen von Insolvenz und Zwangsvollstreckung sichergestellt. Für die Sammeleintragung erfolgt dies entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) durch eine Gleichstellung der Eintragung mit einem Wertpapiersammelbestand. Um den Besonderheiten von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung Rechnung zu tragen, werden Sonderregelungen für Verfügungen, einschließlich der Eigentumsübertragung und insbesondere den gutgläubigen Erwerb vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nicht alle mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebenen Kryptowerte sollen aber elektronische Wertpapiere im zivil- und aufsichtsrechtlichen Sinne sein. Denn mit der Wertpapier-Eigenschaft sind hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen und wesentliche zivilrechtliche Folgen verbunden. Welche Kryptowerte die Eigenschaft als Wertpapier haben, sollte daher rechtssicher feststehen. Daher ist für ein Kryptowertpapier eine Kennzeichnung als solches sowie eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger und gleichzeitig eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wobei weder die Veröffentlichung noch die Mitteilung für die Entstehung des Wertpapiers konstitutiv sind.

Aus Gründen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Sicherstellung eines funktionierenden und transparenten Marktaustausches sollen die Stellen, die ein Kryptowertpapierregister führen, unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt werden. Hierzu wird die Kryptowertpapier-Registerführung als Finanzdienstleistung ausgestaltet.

Der Gesetzentwurf trifft keine Aussage darüber, welche Rechtsnatur Kryptowerte außerhalb des Wertpapierbereichs haben und wie sie übertragen werden sollen. Es wird eine spezielle Regelung für den eng umgrenzten Bereich der Wertpapiere getroffen, die keinerlei Präjudizwirkung für eine etwaige allgemeine Regelung von Kryptowerten hat. Insbesondere im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf sind die speziellen Regelungen für Wertpapiere, z. B. zum umfassenden Schutz des gutgläubigen Erwerbs, kaum auf sonstige Kryptowerte übertragbar. Der Gesetzentwurf kann wegen seiner inhaltlichen Beschränkung auf den Wertpapierbereich auch kein „allgemeines Blockchain-Gesetz“ darstellen und z. B. im Einzelnen regeln, welche Rechtsnatur private Keys haben, welchen Beweiswert die Blockchain-Technologie im Zivilprozess hat oder wie die Vollstreckung in Kryptowerte erfolgt; dies bleibt den entsprechenden Spezialgesetzen bzw. der richterlichen Rechtsfortbildung vorbehalten.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik im Zusammenhang mit der MiCA-Verordnung sowie die Defizite des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

bei Beratungen zur „Markets in Crypto-assets-Verordnung“ folgende Maßgaben im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu berücksichtigen:

1. Nicht alle Token sind automatisch Finanzinstrumente. Daher sollte sich die MiCA-Verordnung möglichst auf Produkte konzentrieren, welche auch einen klaren Bezug zu Finanzdienstleistungen oder dem Handel von Vermögenswerten haben, anstatt pauschal alle digitalen Instrumente speziell auf DLT-Basis zu erfassen.
2. Die bürokratischen Anforderungen, insbesondere die Kosten für die verpflichtenden Whitepapers, sollten so angepasst werden, dass diese nicht zu unüberwindbaren Markteintrittsbarrieren für kleinere Startups werden.
3. Die Schwellenwerte für Stablecoins sollten genau überprüft und auf ein möglichst innovationsoffenes Level angepasst werden. Pauschale Verbote von Stablecoins und anderen Blockchain-Anwendungen sind hingegen nicht zielführend.
4. Allgemein sollte sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine innovationsoffene Regulierung von Kryptoassets einsetzen und vor allem die Vorteile der Blockchain-Technologie in den Vordergrund stellen. Dies betrifft neben der MiCA-Verordnung zum Beispiel die im Rahmen des Digital-Finance-Paketes veröffentlichten Änderungsvorschläge der MiFiD-Richtlinie hinsichtlich des Handels von Finanzinstrumenten auf Basis der DistributedLedger-Technologie.

III. die Bundesregierung auffordert,

dem Bundestag einen Gesetzentwurf zu digitalen Wertpapieren vorzulegen, welcher insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

1. Der Gesetzentwurf sollte alle Arten von Wertpapieren umfassen, also zum Beispiel auch elektronische Aktien mit einbeziehen.
2. Der Gesetzentwurf sollte auf die Erlaubnispflicht für registerführende Emittenten verzichten und stattdessen vorsehen, dass Emittenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Eigenregisterführung lediglich anzeigen müssen.
3. Der Gesetzentwurf sollte berücksichtigen, dass gerade kleine Startups die Nutzung der Blockchain-Technologie vorantreiben. Entsprechend ist die Proportionalität der regulatorischen Anforderungen besonders zu berücksichtigen.
4. Der Gesetzentwurf sollte bei den Zulassungserfordernissen nicht über die europäischen Maßgaben der MiCA-Verordnung hinausgehen. Dies ermöglicht einheitliche und zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Standards mit denen sich Deutschland als attraktiver Standort für die Blockchain-Technologie weiter behaupten kann.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 124. Sitzung am 22. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a und b durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation & neue Medien e.V.
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
3. Die Deutsche Kreditwirtschaft
4. Immutable Insight GmbH
5. Kapilendo AG
6. Omlor, Prof. Dr. Sebastian, Philipps-Universität Marburg
7. Otto, Claudia, COT Legal
8. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 72. Sitzung am 3. März 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Jedoch werde kein Bezug zu den Prinzipien und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie hergestellt. Daher erfolge eine Prüfbitte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das **Bundesministerium der Finanzen** hat mit Schreiben vom 13. April 2021 folgende Stellungnahme zu der Prüfbite abgegeben:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit.

Die durch den Entwurf für Wertpapiere ermöglichte Umstellung von Papierurkunden zu einer elektronischen Registerführung ermöglicht eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2). Zwar dürfte ein Rückgang des Papierverbrauchs aufgrund des Einsatzes elektronischer Register eher von untergeordneter Bedeutung sein. Indes sind Auswirkungen auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erwarten. Im Bereich zentraler Register könnte eine etwaige Konvergenz mit der traditionellen Verwahrsystematik girosammelverwarhter Globalurkunde bei einer Gesamtbetrachtung zu Effizienzgewinnen und damit zu einer Ressourcenschonung hinsichtlich elektrischer Energie führen. Im Bereich Kryptowertpapierregister hängt dies u.a. vom Grad der Dezentralität sowie von der Wahl des Konsensmechanismus ab.

Dadurch, dass die Wertpapierbegebung und Wertpapiertransaktionen stärker für moderne Technologien geöffnet und die Bedingungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden, trägt der Entwurf SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur – und SDG 8 – Wachstum und Beschäftigung – in Form der Unterstützung von Unternehmertum, Kreativität und Innovation (Unterziel 8.3) und der Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (Unterziel 8.10) Rechnung.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Aufsicht und des Anlegerschutzes dienen den SDGs 10 und 16 in Form der verbesserten Regulierung und Überwachung von Finanzmärkten und Institutionen (Unterziel 10.5) und der Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht von Finanzmarktinstitutionen (Unterziel 16.6). Sie schaffen Vertrauen hinsichtlich der Verwendung der neuen Technologien im Wertpapierbereich; dadurch wird auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts gestärkt. Die so erreichte Stabilität und das Vertrauen in den Finanzmarkt dienen Wachstum und Beschäftigung im Sinne von SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

Der Entwurf folgt damit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Nachhaltigkeitsprinzipien (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Antrag in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 72. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Antrag in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26925 in seiner 120. Sitzung am 3. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26925 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/26025 in seiner 120. Sitzung am 3. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt und in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26025.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf, mit dem die Grundlagen für die Begebung elektronischer Wertpapiere in Deutschland geschaffen würden. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiger erster Schritt. Es sei Aufgabe der nächsten Bundesregierung, den Bereich der elektronischen Wertpapiere weiterzuentwickeln.

In den Änderungsanträgen seien Anliegen aus dem Bundesrat, aus der Anhörung und der Praxis aufgenommen worden. Mit der Verordnungsermächtigung im Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen solle die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Kryptofondsanteile ermöglicht werden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung auf, eine Evaluierung der neuen Vorschriften bereits nach spätestens drei Jahren durchzuführen. Zudem werde die Bundesregierung aufgefordert, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode Vorschläge für Regelungen zur Einführung von elektronischen Aktien zu machen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, sie würden für die Einführung von elektronischen Anteilscheinen (Kryptofondsanteile) davon ausgehen, dass die Bundesregierung innerhalb der nächsten sechs Monate ihre Prüfungen abschließen und von der entsprechenden Verordnungsermächtigung im neu eingeführten § 95 Abs. 5 KAGB Gebrauch machen werde.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, der Ausschuss habe sich in seinen Beratungen zu dem Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere auch mit der Frage der Sachfiktion gemäß § 2 Absatz 3 eWpG-E und der diesbezüglich vorgebrachten Einwände im Rahmen der öffentlichen Anhörung befasst. Die Koalitionsfraktionen hielten es jedoch für sinnvoll, an der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung zur Sachfiktion in § 2 Absatz 3 eWpG-E festzuhalten.

Wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt (BT-Drs. 19/26925, S. 38), bedürfe es für die Qualifizierung elektronischer Wertpapiere als körperliche Sachen einer gesetzlich angeordneten Fiktion, um die erwünschte Rechtsfolge der Anknüpfung an das Sachenrecht zu erreichen. Bei Bundeswertpapieren habe sich die Sachfiktion bewährt und zu keinen Problemen in der Praxis geführt.

Die Koalitionsfraktionen hielten die vorgeschlagene Sachfiktion für elektronische Wertpapiere daher für sinnvoll. Dadurch werde insbesondere eine vollumfängliche Anwendung sachenrechtlicher Regelungen ermöglicht. Soweit aufgrund sachenrechtlicher Regelungen Besonderheiten für die Behandlung elektronischer Wertpapiere bestehen würden, enthalte der Gesetzentwurf bereits die passenden Sonderregelungen. Dies betreffe insbesondere die Regelungen in Abschnitt 4 über Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung, wo unter anderem

auch Sonderregelungen für den gutgläubigen Erwerb elektronischer Wertpapiere in Einzeleintragung (§ 26) und für die Übereignung elektronischer Wertpapiere in Einzeleintragung vorgesehen seien (§ 25). Sofern sich darüber hinaus im Einzelfall Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung sachenrechtlicher Regelungen auf elektronische Wertpapiere ergeben sollten, stehe allerdings auch die gesetzlich angeordnete Sachfiktion einer Nichtanwendung oder entsprechenden Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften in diesem Einzelfall nicht entgegen. Aufgrund der Fiktion in § 2 Absatz 3 eWpG-E stehe der gesamte Kanon sachenrechtlicher Regelungen zur Verfügung, wobei deren Anwendung im Einzelfall, wie auch sonst außerhalb des Rechts elektronischer Wertpapiere, anhand der üblichen Auslegungsmethoden zu bestimmen sei. Eine gesetzlich angeordnete nur entsprechende Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften würde insoweit keine zusätzliche Rechtsklarheit im Einzelfall bewirken. Dies gelte zudem ungeachtet der Frage der grundsätzlichen Einordnung von (elektronischen) Wertpapieren, die nach diesem Gesetzentwurf ausdrücklich offengelassen werde und erst im Rahmen einer umfassenden Reform des deutschen Wertpapier- und Depotrechts entschieden werden solle (vgl. die Begründung RegE, BT-Drs. 19/26925, S. 40).

Die **Fraktion der AfD** erkannte an, dass der Gesetzentwurf den Rechtsrahmen schaffen solle, damit Deutschland in der Blockchain-Technologie nicht den Anschluss verliere. Für sie sei aber in den Beratungen unklar geblieben, was am bewährten System des auf Globalurkunden basierenden Girosammelverkehrs nicht zukunftsfähig sein solle.

Die Fraktion der AfD würde es begrüßen, wenn im gesamten Kontext ein Zeitplan aufgezeigt werden könne, der deutlich mache, wann welche weiteren Wertpapierarten ebenfalls umgestellt werden könnten und wie lange beide Systeme noch parallel nebeneinander laufen sollen.

Eine Weiterentwicklung des Gesetzesrahmens von Schuldverschreibungen zu Anteilsscheinen – also Aktien – wäre aus Sicht vieler Stellungnahmen der Sachverständigen begrüßenswert, damit auch der Sekundärhandel von e-Aktien und e-Fondsanteilen ausgebaut werden könne. Im Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen werde jetzt der Weg für e-Fondsanteile geebnet. Aktien seien weiterhin nicht vorgesehen. Eine schlüssige Erklärung dafür habe auch im Berichterstattinggespräch seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht vorgetragen werden können.

Auf dem deutschen Markt sei lediglich die Deutsche Börse AG mit ihrer Tochter Clearstream in der Lage, die im Gesetzesentwurf definierten Vorgaben für Zentralverwahrer zu erfüllen. Dies bewerte man kritisch, da quasimonopolistische Strukturen auch bei elektronischen Wertpapieren fortbestehen würden. Somit bleibe das Wettbewerbs- und Innovationspotenzial durch den Markteintritt weiterer Akteure ungenutzt. Dies bremse die vielversprechende FinTech-Szene in Deutschland aus, mit innovativen Lösungen im Bereich elektronischer Wertpapiere auf den Markt zu treten. Die Zulassungspflicht für die Zentralverwahrer halte man hingegen für geboten.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den Gesetzentwurf als einen sehr kleinen Schritt in die richtige Richtung. Von der Blockchain-Strategie der Bundesregierung habe man sich einen Aufbruch für die Gesetzgebung, die Branche und alle Beteiligten versprochen. Jedoch habe der Gesetzentwurf bis auf die Kryptoregister nichts mit Kryptoassets oder Blockchain zu tun, sondern befasse sich im Wesentlichen mit der Abschaffung der physischen Hinterlegungspflicht von Schuldverschreibungen und der elektronischen Verwahrung. Damit werde lediglich das nachvollzogen, was in anderen Ländern Europas schon lange möglich sei.

Das Argument, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereichs aufgrund der mangelnden Zeit in dieser Legislaturperiode für ein weiteres Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission nicht mehr möglich gewesen sei, überzeuge nicht. Die Fraktion der FDP habe schon zu Beginn der Legislaturperiode auf den notwendigen Handlungsbedarf hingewiesen.

Die Vorgaben für Zentralverwahrer könnten nur durch „Platzhirsche“ wie Clearstream erfüllt werden, die in ihrer Marktposition weiter gestärkt würden. Dies sei eine falsche Entwicklung und stehe im Widerspruch zu dem, was mit der Blockchain-Strategie eigentlich erreicht werden sollte, nämlich eine dezentrale Überwachung. Der Grundgedanke einer vernünftigen Blockchain-Strategie sei, dass sich das System durch die Vielzahl der Kontrolleure selbst überwache. Dieser Grundgedanke werde mit dem Gesetzentwurf nicht adressiert.

Schließlich wies die Fraktion der FDP auf ihren Antrag hin, der Verbesserungsvorschläge beinhalte, unter anderem die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Aktien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Einführung elektronischer Schuldverschreibungen. Sie biete Chancen für die Tokenisierung von Wertpapieren im Wertpapierhandel und Sorge für Verbesserungen im Zusammenhang mit einer zeitnäheren Handelsüberwachung. Es stelle sich aber die Frage, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinreichend geeignet sei, die zusätzlichen Aufgaben in der Überwachung zu übernehmen.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass die Haftung im Hinblick auf denkbare Manipulationstatbestände durch den registerführenden Emittenten nicht hinreichend geregelt sei. Die Sachverständige Claudia Otto von COT Legal habe in der öffentlichen Anhörung vorgeschlagen, den Gesetzentwurf mit Legaldefinitionen zu den Begriffen „registerführender Emittent“ und „sonstige Register“ zu ergänzen und den Haftungstatbestand zu konkretisieren.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte den Antrag der Fraktion der FDP ab. Sie wies darauf hin, dass die Forderungen bezüglich der MiCA-Verordnung derzeit Gegenstand von Änderungsrichtlinien seien und eher im Zusammenhang mit der Änderung der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) zu beraten seien. Der Antrag der FDP überschätze die Bedeutung und Marktrelevanz von Blockchain-Angeboten und gehe unkritisch mit dem Thema Stablecoins und den damit verbundenen Gefahren für die Finanzstabilität um. Schließlich würde die Einführung elektronischer Aktien angesichts der gesellschaftsrechtlichen Aspekte einige Gesetzesänderungen notwendig machen. Elektronische Aktien auf Blockchain-Basis würden nicht in das Elektronische Wertpapiergesetz und zur Corporate Governance passen. Sie seien schwer vereinbar mit dem Aktienrecht und allgemeinen Grundsätzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich, dass die Bundesregierung das Thema angehe. Allerdings habe es seit der Veröffentlichung der Blockchain-Strategie am 18. September 2019 noch einmal fast ein Jahr bis zu einem Referentenentwurf und einem Regierungsentwurf gebraucht. Im Verhältnis zu anderen Ländern sei es eine späte Entwicklung und auch nur eine begrenzte Umsetzung. Mit der Regelung zur Gleichstellung der Urkunde und des elektronischen Wertpapiers ziehe Deutschland mit anderen Ländern wie etwa Frankreich, Luxemburg oder Irland gleich. Der Gesetzentwurf sei ein erster Schritt für mehr Digitalisierung im Finanzmarktbereich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nannte drei Kritikpunkte. Erstens habe es unter der deutschen Ratspräsidentschaft keine Bemühungen für ein einheitliches europäisches Vorgehen bezüglich der Kryptowerte gegeben, obwohl Regelungen auf EU-Ebene wirkungsvoller wären.

Zweitens werde das Thema der Nachhaltigkeit nicht durch den Gesetzentwurf adressiert. Eine Vereinfachung bzw. Erleichterung für energiearme Verfahren wäre eine Möglichkeit gewesen, Fehlentwicklungen aktiv entgegenzusteuern.

Drittens enthalte der Gesetzentwurf keine Regelung zur Besteuerung. Zumindest eine Allgemeinverfügung könnte gegenüber den Finanzämtern bei Unklarheiten zur Besteuerung helfen und den Anwendern einen einheitlichen Steuerrechtsrahmen geben.

Schließlich sehe man wie die Fraktion DIE LINKE. die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch registerführende Emittenten.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26925** sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt zwei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderungen des eWpG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderungen des KAGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über elektronische Wertpapiere – eWpG)

Zu § 5

Zu Absatz 1

Zu Satz 2 – neu –

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 1 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

An dem grundsätzlichen Prinzip der öffentlichen Zugänglichkeit der Emissionsbedingungen für jedermann gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 soll festgehalten werden. Allerdings soll entsprechend dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geschilderten Anliegen durch Regelung im Verordnungswege eine Ausnahme von diesem Grundsatz für bestimmte Fälle ermöglicht werden, insbesondere etwa bei Privatplatzierungen, wenn die Emission des Wertpapiers nur an einen ausgesuchten Investorenkreis erfolgt. In diesen Fällen erscheint es sehr weitgehend, die Emissionsbedingungen jedermann zugänglich zu machen. Es besteht daher – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen – kein Bedürfnis für eine gesetzlich verpflichtende allgemeine Zugänglichkeit zu den Emissionsbedingungen. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen eine solche Einschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen möglich ist, sollen im Verordnungswege geregelt werden. Dabei soll es dem Verordnungsgeber überlassen sein, diejenigen Fälle zu bestimmen, in denen eine solche Einschränkung zulässig ist, und zudem für die jeweiligen Fälle den entsprechenden Kreis der Zugangsberechtigten festzulegen. Demgegenüber soll es dem Emittenten überlassen bleiben, eine nach den Bestimmungen der Verordnung zulässige Beschränkung vorzunehmen. Der Emittent ist daher nicht gezwungen von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, sondern kann es bei der allgemeinen Regelung zur Zugänglichkeit für jedermann belassen.

Korrespondierend zu dieser Regelung wird eine entsprechende Ergänzung in der Verordnungsermächtigung zu § 5 in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorgenommen.

Zu Satz 3

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 1 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

Durch die Verlängerung des Zeitraumes auf drei Monate soll den geäußerten Bedenken im Interesse der Praktikabilität Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass die registerführende Stelle nur sicherstellen muss, dass eine Änderung aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen in Nummern 1 bis 5 erfolgt. Insoweit hat die registerführende Stelle eine formelle Prüfungspflicht, ob die jeweilige Änderung auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruht. Sie ist jedoch nicht zur materiellen Prüfung verpflichtet, ob die jeweiligen Änderungen auch die Voraussetzungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen erfüllen. Sofern die Änderungen der Emissionsbedingungen der registerführenden Stelle durch den Emittenten mitgeteilt werden, beschränkt sich ihre Prüfungspflicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

daher auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Emittenten, ob die Änderungen auf der entsprechenden Rechtsgrundlage beruhen.

Zu § 8

Zu Absatz 1 Nummer 2

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

Durch die Umformulierung soll klargestellt werden, dass in den Fällen einer Einzeleintragung in der Regel von einer Personalunion zwischen Inhaber und Berechtigtem des elektronischen Wertpapiers auszugehen ist.

Die Einbeziehung der rechtsfähigen Personengesellschaften in den Kreis der eintragungsfähigen Rechtsträger bei der Einzeleintragung dient der Klarstellung, dass auch diese Gesellschaften als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers im Falle einer Einzeleintragung eingetragen werden können. Der Begriff der rechtsfähigen Personengesellschaften umfasst die Personenhandelsgesellschaften, also insbesondere die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die nach außen in Erscheinung treten, sogenannte „Außen-GbR“, und daher nach allgemeinen Regeln als rechtsfähig angesehen werden (vergleiche BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00, juris Rn. 5 = BGHZ 146, 341 sowie Schäfer, in: MünchKommBGB, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung zu § 705 Rn. 96). Nach gegenwärtiger Rechtslage vor Schaffung eines Gesellschaftsregisters durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sind insoweit im elektronischen Wertpapierregister für die Außen-GbR zunächst weiterhin Angaben zu den Gesellschaftern und zu ihrer Vertretungsbefugnis erforderlich.

Zu § 11 Absatz 2 – entfällt –

Die Änderung in § 11 durch Streichung des Absatz 2 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird bereits in § 11 Absatz 1 als Aufsichtsbehörde definiert, daher bedarf es keiner zusätzlichen Regelung diesbezüglich in Absatz 2.

Zu § 13

Zu Absatz 2

Die Änderungen in § 13 Absatz 2 erfolgen aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis im Hinblick auf den Umfang der Eintragung von Verfügungshindernissen in elektronischen Wertpapierregistern und auf die Bestimmungen zum gutgläubigen Erwerb elektronischer Wertpapiere in Einzeleintragung.

Zu Satz 1 Nummer 1

Durch die Änderung in Nummer 1 wird der zuvor verwendete Begriff der Verfügungshindernisse durch die Formulierung der Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person ersetzt. Unter den Begriff der Person fallen dabei neben natürlichen Personen auch Personenvereinigungen sowie eine Mehrheit von Personen. Die Formulierung ist insoweit an die ähnlich lautende Formulierung in § 892 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angelehnt. Erfasst werden daher nur sogenannte relative Verfügungsbeschränkungen wie beispielsweise aufgrund der Bestimmungen in § 135 Absatz 2, § 136, § 1984 Absatz 1 Satz 2, § 2113 Absatz 3 oder § 2211 Absatz 2 BGB oder aufgrund insolvenzrechtlicher Verfügungsbeschränkungen aus § 81 Absatz 1 Satz 2 und § 91 Absatz 2 der Insolvenzordnung sowie aufgrund von § 938 Absatz 2 der Zivilprozessordnung. Insoweit kann auf die zu § 892 Absatz 1 Satz 2 BGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zur Einordnung und Eintragungsfähigkeit von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch zurückgegriffen werden, soweit sich nicht aus den Besonderheiten der elektronischen Wertpapierregister etwas Abweichendes ergibt. Nach Nummer 1 sind daher in der Regel solche Verfügungsbeschränkungen eintragungsfähig und für die registerführenden Stellen damit eintragungspflichtig, die auch im Grundbuch nach § 892 Absatz 1 Satz 2 BGB eintragungsfähig wären, sofern ihr Anwendungsbereich sich nicht nur auf Grundstücke bzw. Rechte daran beschränkt. Im Übrigen ist die Eintragungsfähigkeit von Verfügungsbeschränkungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 nach dem jeweils maßgeblichen Recht zu beurteilen. Bei diesen Verfügungsbeschränkungen besteht daher auch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs nach § 26 Satz 1, da insoweit das Vertrauen des Erwerbers auf die Vollständigkeit des Registers geschützt wird. Dieses Vertrauen beschränkt sich jedoch nur auf die negative Publizität, das heißt insoweit auf die Vollständigkeit des Registers. Nicht geschützt wird die positive Publizität für relative

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verfügungsbeschränkungen, das heißt das Vertrauen auf die Richtigkeit vorhandener eingetragener Verfügungsbeschränkungen. Der Erwerber kann sich daher nicht auf die Existenz dieser Verfügungsbeschränkungen verlassen (siehe dazu die Ausführungen zu § 26 Satz 2 eWpG-E).

Von der Formulierung der Verfügungsbeschränkungen zugunsten einer bestimmten Person nicht umfasst sind z. B. gesetzliche Verbote gemäß § 134 BGB, sowie weitere (absolute) Verfügungsbeschränkungen etwa aufgrund familien- oder erbrechtlicher Bestimmungen, wie etwa in § 1365 Absatz 2, den §§ 1423ff. und den §§ 1812ff. BGB. Ebenfalls nicht von diesem Begriff umfasst sind zudem Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit des Eingetragenen. Insoweit erfolgt eine ausdrückliche Abkehr von den Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13 Absatz 2 Nummer 1. Dort wurden Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit unter den Begriff der Verfügungshindernisse gefasst. Des Weiteren wird ebenfalls ausdrücklich klargestellt, dass auch Mängel der Vertretungsmacht nicht von dem Begriff der Verfügungsbeschränkungen in Nummer 1 erfasst werden.

Während in Bezug auf die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einzutragenden relativen Verfügungsbeschränkungen ein gutgläubiger Erwerb nach § 26 Satz 1 möglich ist, findet ein solcher für die nicht umfassten weiteren Verfügungsverbote und Verfügungsbeschränkungen nicht statt. Diese können allerdings auf Weisung nach Absatz 2 Satz 3 zusätzlich in das Register eingetragen werden.

Zu Satz 3 – neu –

Der neue Satz 3 sieht im Unterschied zu den grundbuchrechtlichen Vorschriften bei elektronischen Wertpapieren eine Eintragungsmöglichkeit auf Weisung von Weisungsberechtigten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 eWpG-E auch für sonstige Verfügungsbeschränkungen vor, wie etwa für gesetzliche Verbote nach § 134 BGB, aufgrund derer auch bestimmte Verfügungen über das Wertpapier unwirksam sein können, absolute Verfügungsbeschränkungen oder die Geschäftsunfähigkeit oder die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Inhabers. Ein gutgläubiger Erwerb ist jedoch insoweit gemäß § 26 Satz 3 trotz der Eintragungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen, da sich der Gutglaubensschutz des Registers nicht auf diese Angaben erstreckt.

Es besteht auch kein berechtigtes Vertrauen der Erwerber darauf, dass bei Fehlen entsprechender Informationen im Register keine derartigen Verfügungsverbote oder absoluten Verfügungsbeschränkungen bestehen. Insoweit hat eine solche Eintragung lediglich eine Informations- und Warnfunktion, mindert also das Risiko, dass es trotz bestehender Verbote oder absoluter Beschränkungen zu Registereintragungen kommt, die aufgrund dieser Verbote und Beschränkungen unrichtig sind. Denn wenn für den Erwerber aus dem Register direkt ersichtlich ist, dass ein entsprechendes Verbot besteht, wird er auf den Erwerb verzichten. Demgegenüber können der Inhaber und der Berechtigte durch die Eintragung von Verfügungsverboten oder -beschränkungen bzw. durch die Eintragung von Angaben über eine beschränkte Geschäftsfähigkeit oder eine Geschäftsunfähigkeit des Inhabers besser gegen Eintragungen von vermeintlichen Erwerbern geschützt wird. Denn auch einen Erwerber, der aufgrund einer nichtigen Verfügung über das eingetragene elektronische Wertpapier eingetragen wurde, würde das Register als neuen Inhaber ausweisen, weil der Inhaber eine entsprechende Weisung nach § 14 trotz des Verbotes erteilen kann. Der Inhaber bzw. der Berechtigte wäre in solchen Fällen daher trotzdem gezwungen, eine Korrektur des Registers durch Eintragung des richtigen Inhabers von der registerführenden Stelle zu erwirken und gegebenenfalls diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem unrichtig eingetragenen Inhaber geltend zu machen. Das wird vermieden, wenn das Verbot oder die Beschränkung im Register eingetragen ist. Die Eintragung ermöglicht der registerführenden Stelle zudem gegebenenfalls mit Hilfe technischer Lösungen in solchen Fällen eine Registeränderung auf Weisung des Inhabers des Wertpapiers zu vermeiden. Ist ein solches Verfügungsverbot oder eine solche Verfügungsbeschränkung im Register eingetragen, so ist die registerführende Stelle nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eWpG-E nicht verpflichtet, die Weisung des Inhabers zur Eintragung des Erwerbers auszuführen, da ihr bekannt ist, dass er nicht zur Weisung berechtigt ist.

Für die registerführende Stelle besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme dieser Angaben in das Register jedoch nur in dem Fall, dass eine nach § 14 Absatz 1 zur Weisung berechtigte Person oder Stelle, einschließlich des Inhabers, eine entsprechende Weisung erteilt. Die registerführende Stelle ist nicht verpflichtet, die Angaben, die sie auf Weisung in das Register eintragen muss, auf ihre Richtigkeit zu prüfen oder von sich aus ohne Weisung derartige Verfügungsverbote und -beschränkungen oder Angaben zur Geschäftsfähigkeit aufzunehmen.

Zu § 14

Zu Absatz 1 Satz 2 – neu –

Die Änderung ergänzt die Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 im Hinblick auf die Eintragung relativer Verfügungsbeschränkungen im zentralen Register und die Änderung dieser Eintragung. Zum Schutz der Personen zu deren Gunsten die Eintragung der Verfügungsbeschränkung erfolgt ist, bedarf es im Falle einer Änderung aufgrund einer Weisung des Inhabers nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich, neben der Weisung des Inhabers, auch einer Versicherung des Inhabers, dass eine Zustimmung der begünstigten Personen zu der jeweiligen Änderung vorliegt. Im Unterschied zu Rechten Dritter nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei der Eintragung relativer Verfügungsbeschränkungen die Eintragung einer konkreten dritten Person nicht zwingend erforderlich. Dementsprechend ist es der registerführenden Stelle daher auch nicht möglich, die Berechtigung einer dritten Person zur Erteilung einer Zustimmung zu prüfen. Eine dahingehende Prüfung und Nachforschung über die berechtigte dritte Person und die zugrundeliegende Rechtslage wäre der registerführenden Stelle jedoch nicht zumutbar. Diese kann sich allein auf den Registerinhalt verlassen, sodass es genügen muss, wenn der Inhaber das Vorliegen einer Zustimmung zu der Änderung durch die begünstigte Person versichert. Ob und inwieweit eine solche Zustimmung durch die begünstigte Person tatsächlich vorliegt und welche Ansprüche im Falle fehlerhafter oder falscher Versicherungen gegenüber dem Inhaber bestehen, bestimmt sich wiederum nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem Inhaber und den begünstigten Personen.

Zu Absatz 3 Satz 1

Die Änderung erfolgt auf Anregung aus der Wissenschaft und der Praxis und dient der Klarstellung und der sprachlichen Abgrenzung zu dem definierten Begriff der Eintragung des elektronischen Wertpapiers gemäß § 4 Absatz 4. Der dort definierte Begriff bezeichnet die Aufnahme des elektronischen Wertpapiers in das elektronische Wertpapierregister. Hingegen geht es in § 14 Absatz 3 um das Prioritätsprinzip bei späteren Änderungen des Registerinhalts, insbesondere bei Änderungen der Inhaberschaft eines elektronischen Wertpapiers, wie etwa Umtragungen gemäß § 4 Absatz 8. Dies wird durch die Streichung des Begriffs der Eintragung und durch die neu eingefügte Formulierung noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung unter welchen Voraussetzungen eine Korrekturpflicht für die registerführende Stelle besteht. Durch die neu eingefügten Verweise auf Weisungen nach Absatz 1 und Zustimmungen des Emittenten nach Absatz 2 werden Unklarheiten im Hinblick auf die Auslegung des zuvor verwendeten Begriffs des „Berechtigten“ vermieden.

Zu § 15

Zu Absatz 1 Satz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2.

Durch die Ergänzung der bestehenden Ermächtigung in Nummer 1 wird klargestellt, dass der Ordnungsgeber neben den Regelungen zum Datenzugang auch Regelungen über die Bedingungen einer Beschränkung des Zugangs zu den Emissionsbedingungen treffen kann, das heißt Regelungen dazu, in welchen Fällen eine Beschränkung zulässig ist, und Regelungen zum Kreis der Zugangsberechtigten in diesen Fällen. Damit können Regelungen für die Fälle getroffen werden, in denen auf Veranlassung des Emittenten eine Einschränkung des Kreises der Zugangsberechtigten zulässig ist. Hiermit soll auch entsprechenden Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden (s. o. Begründung zu § 5 Absatz 1).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Ergänzung aufgrund einer Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss).

Durch die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 15 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf die Einrichtung und Führung des Registers nach § 7 wird klargestellt, dass diese Ermächtigung auch Regelungen dazu umfasst, welche Eintragungsarten in einem Register vorgesehen werden müssen, also ob ein zentrales Register nur Sammeleintragungen, nur Einzeleintragungen oder beides vorsehen muss. Es bleibt damit dem Ordnungsgeber überlassen, festzulegen, ob in bestimmten Fällen, etwa bei Führung eines zentralen Registers durch eine Wertpa-

piersammelbank, auch eine Einzeleintragung in diesem Register ermöglicht werden muss. Es bleibt dem Verordnungsgeber dabei auch überlassen, der registerführenden Stelle die Wahlfreiheit dahingehend einzuräumen, ob bestimmte Eintragungsarten vorgesehen werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Durch die Ergänzung wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung auch auf die Bestimmung des Umfangs der Einsichtnahme sowie des Teilnehmerkreises der jeweiligen elektronischen Wertpapierregister im Sinne des § 10 Absatz 1 erstreckt. Aufgrund der grundsätzlichen Technologieneutralität des Gesetzes wäre es nicht sinnvoll, den Gestaltungsspielraum für die Praxis vorab durch eine abschließende gesetzliche Definition der Einsichtsberechtigten sowie der Teilnehmer des Registers und des jeweiligen Einsichtsumfangs zu beschränken. Durch eine untergesetzliche Bestimmung der Einsichtsberechtigten, des Einsichtsumfangs und des Teilnehmerkreises wird eine flexible Regelung ermöglicht, die in Abhängigkeit von den konkreten Registertypen und den Entwicklungen in der Praxis gestaltet werden kann. Aufgrund der Verordnungsermächtigung kann daher beispielsweise eine unterschiedliche Festlegung des Teilnehmerkreises für ein durch eine Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register mit Sammeleintragung und ein Kryptowertpapierregister mit Einzeleintragung erfolgen. Auch kann der jeweiligen Ausgestaltung eines Kryptowertpapierregisters als offenes (permissionless) oder geschlossenes (permissioned) System dadurch entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu § 17

Zu Absatz 2

Für die Änderungen in § 17 Absatz 2 wird auf die Begründung zu den insoweit gleichlautenden Änderungen in § 13 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 18

Zu Absatz 1 Satz 2 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 14 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Zu Absatz 3 Satz 1

Für die Änderungen in § 18 Absatz 3 Satz 1 wird auf die Begründung zu den insoweit gleichlautenden Änderungen in § 14 Absatz 3 Satz 1 verwiesen.

Zu Absatz 5 Satz 1

Die Änderung dient der Angleichung an die geänderte parallele Formulierung in § 14 Absatz 5 für zentrale Register. Zudem wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass auch im Falle einer fehlenden Zustimmung des Emittenten, sofern diese für eine Änderung des Registerinhalts gemäß Absatz 2 erforderlich ist, eine unverzügliche Rückgängigmachung zu erfolgen hat.

Zu § 19

Zu Absatz 2

Die Änderungen erfolgen aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Durch die Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils klargestellt, dass ein Registerauszug nach Absatz 2 nur dann an den als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers im Wertpapierregister eingetragenen Verbraucher zur Verfügung zu stellen ist, wenn es sich um Vorgänge handelt, die für den Inhaber von Bedeutung sind oder ihn konkret betreffen. Hierdurch soll vermieden werden, dass dem Verbraucher unnötige und überflüssige Informationen bereitgestellt werden müssen. Dies würde sowohl für den betroffenen Verbraucher als auch für die verpflichtete registerführende Stelle unnötigen zusätzlichen Aufwand und damit Kosten generieren. Ein Registerauszug ist daher in den Fällen der Nummer 1 und der Nummer 2 nur dann dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um die Eintragung eines Kryptowertpapiers zu seinen Gunsten oder um eine ihn betreffende Veränderung des Registerinhalts handelt. Eine solche den Verbraucher betreffende Änderung des Registerinhalts wird insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um eine Änderung der Angaben im Register zum wesentlichen Inhalt des Rechts, zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Emissionsvolumen, zum Nennbetrag oder zum Emittenten sowie der Angaben zum Inhaber, zu Verfügungsbeschränkungen und zu Rechten Dritter, soweit die von dem Verbraucher selbst gehaltenen Wertpapiere betroffen sind, handelt. Für den Verbraucher unerheblich sind hingegen in der Regel Informationen, die andere Inhaber des Wertpapiers betreffen, oder Informationen über solche Änderungen des Registerinhalts, die zwar unter die zuvor genannten Kategorien fallen, aber nur unwesentliche Änderungen betreffen, etwa rein redaktionelle Korrekturen. Darüber hinaus bleiben die Rechte des Verbrauchers aus Absatz 1, jederzeit einen Auszug zur Wahrnehmung seiner Rechte zu verlangen, sowie aus Absatz 2 Nummer 3 in Bezug auf einen jährlichen Registerauszug unberührt.

Zu § 23**Zu Absatz 1 Satz 1****Zu Nummer 2**

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2. Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich ebenfalls um eine Ergänzung aufgrund einer Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 – BR-Drs. 8/21-Beschluss). Insoweit wird auf die Begründung zur gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 8

Für die Änderung wird auf die Begründung zur insoweit gleichlautenden Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu § 26

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung des Anwendungsbereichs des gutgläubigen Erwerbs aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis.

Durch die Anfügung von Satz 2 wird klargestellt, dass sich entsprechend § 892 Absatz 1 Satz 2 BGB die Gutgläubenswirkung des Registers auch auf die relativen Verfügungsbeschränkungen gegenüber einer bestimmten Person gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erstreckt. Dementsprechend hindern solche Verfügungsbeschränkungen den gutgläubigen Erwerb durch den Erwerber nicht, sofern sie nicht eingetragen sind oder dem Erwerber bekannt sind. Aus Satz 2 folgt zudem, dass sich das Vertrauen nur auf die negative Publizität beschränkt, das heißt das Nichtvorhandensein von Beschränkungen falls keine Eintragungen vorliegen. Es besteht jedoch keine positive Publizität und damit kein Vertrauen auf die Richtigkeit einer eingetragenen Verfügungsbeschränkung.

Durch die Anfügung von Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass sich die Gutgläubenswirkung des Registers nicht auf die auf Weisung einzutragenden Verfügungsbeschränkungen und sonstigen Verfügungshindernisse, wie gesetzliche Verbote oder mangelnde Geschäftsfähigkeit, erstreckt. Insoweit findet kein gutgläubiger Erwerb statt.

Zu § 28**Zu Absatz 2**

Die Änderung in Nummer 4 erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Wissenschaft und der Praxis. Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Emittent im Falle einer Sammeleintragung nur solche Einwendungen gegen ein Leistungsverlangen des Inhabers geltend machen kann, die ihm gegen diejenige Person zustehen, die aufgrund einer Depotbescheinigung zur Rechtsausübung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Depotgesetzes (DepotG) in der Fassung dieses Gesetzentwurfs als Inhaber gilt. Denn im Falle einer Sammeleintragung und einer Sammelverwahrung handelt es sich hierbei um den Hinterleger und damit in der Regel um den Berechtigten des elektronischen Wertpapiers. Demgegenüber wäre es unbillig, wenn der Emittent Einwendungen erheben könnte, die ihm nur im Verhältnis zu dem im Register tatsächlich eingetragenen Inhaber, also dem Sammelverwahrer, zustehen.

Zu § 31

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung der Reihenfolge der Nummern 12 bis 14 dient der Behebung eines Redaktionsversehens, da die bisherige Nummer 14 aufgrund des Verweises auf § 14 Absatz 4 in chronologischer Reihenfolge vor der bisherigen Nummer 12 mit dem Verweis auf § 14 Absatz 5 aufgelistet werden sollte.

Zu § 32

Durch die Ergänzungen in § 32 Absatz 1 wird klargestellt, dass für die Bestimmung des anwendbaren Rechts § 17a DepotG vorrangig anzuwenden ist. Dies gilt folglich insbesondere in den Fällen, in denen das DepotG anzuwenden ist, weil eine Sammelverwahrung elektronischer Wertpapiere vorliegt, also in der Regel bei girosammelverwahrten elektronischen Wertpapieren in Sammeleintragung sowie bei elektronischen Wertpapieren, die in Sammeleintragung eingetragen sind und die gemäß § 9b Absatz 1 DepotG-E vom Verwahrer auf einem Depotkonto des Hinterlegers gebucht werden. Zudem werden in einem neuen Absatz 2 hilfsweise Anknüpfungen für den Fall vorgesehen, dass die registerführende Stelle nicht unter Aufsicht steht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 2 (§ 95 Absatz 5 KAGB)

Durch die Änderung soll die spätere Ausweitung des Anwendungsbereichs weiterer Vorschriften des eWpG auf elektronische Anteilscheine im Wege der Rechtsverordnung ermöglicht werden. Dies soll die Einführung von Kryptofondsanteilen, also elektronischen Fondsanteilen, die in ein dezentrales Kryptoregister eingetragen sind, ermöglichen.

Die Einführung von Kryptofondsanteilen wurde im Regierungsentwurf zunächst zurückgestellt, da weitere Prüfungen erforderlich bleiben, wie den Besonderheiten von Anteilen an Investmentfonds bei Eintragung in dezentrale Kryptoregister Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstellung der Verwahrstelle. Die Einführung einer Verordnungsermächtigung ermöglicht, dass Anteile an Sondervermögen als Kryptoanteilsscheine nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung begeben werden können. Voraussetzung ist, dass rechtlichen Anforderungen an Kryptoanteilsscheine angemessen ausgestaltet und den Anforderungen des KAGB, insbes. auch im Hinblick auf die Wahrung des Anlegerschutzes, Rechnung getragen wird. Zugleich können durch Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Anforderungen an Kryptowertpapierregister an die Erfordernisse von Kryptoanteilsscheinen angepasst werden.

Berlin, den 5. Mai 2021

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.